

Stellungnahme

Entwurf einer Verordnung für Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und zusätzlicher Dienstemerkmale zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt

14. April 2014

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 2.100 Unternehmen, davon über 1.300 Direktmitglieder mit etwa 140 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Die Bundesnetzagentur hat am 25. Februar 2014 den Entwurf einer „Verordnung für Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und zusätzlicher Dienstemerkmale zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt“ veröffentlicht und um Stellungnahmen der beteiligten Unternehmen und Verbände ersucht. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Kommentierung und nehmen zu den vorgeschlagenen Regelungen wie folgt Stellung:

A. Grundsätzliche Bewertung der TransparenzVO-E

■ Vorbemerkungen

In den vergangenen Monaten hat die Branche mit großem Aufwand ein Konzept für eine Selbstverpflichtung zur Steigerung der Endkundentransparenz im Breitbandmarkt erarbeitet und der Bundesnetzagentur vorgestellt. Unser Ziel war es, ein im europäischen Vergleich einmaliges Transparenzniveau für Verbraucher im Bereich breitbandiger Internetzugänge zu etablieren. Hierbei war die Branche bereit deutlich über die aktuelle Rechtslage und über mögliche Regelungsbefugnisse der Bundesnetzagentur hinaus zu gehen.

Die Vorschläge der Branche ermöglichen erstmals eine über alle Netztechnologien hinweg vergleichbare Aussage über die tatsächlich erreichten Bandbreiten im Festnetz. Im Mobilfunk würde die Kombination bundeseinheitlicher, objektiver Messverfahren mit individuellen Messmöglichkeiten der Endkunden über eine anbieterübergreifende Smartphone-App das Transparenzniveau bezüglich der Netzqualität ebenfalls ganz erheblich verbessern.

Stattdessen setzt die Bundesnetzagentur nun auf einen Verordnungsentwurf, der zwar Anregungen aus der Selbstverpflichtung aufgreift, in entscheidenden Punkten aber hinter sie zurückfällt, unnötig kostenträchtige Lösungen vorsieht und nicht hinreichend von Ermächtigungsgrundlagen gedeckt ist. So scheint die Bundesnetzagentur offensichtlich weiter auf die nur sehr begrenzt aussagefähige

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Nick Kriegeskotte
Telekommunikationspolitik
Tel. +49. 30. 27576-224
Fax +49. 30. 27576-51-224
n.kriegeskottei@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

gen und fehleranfälligen Onlinetests zur Messung der Netzqualität zu setzen und plant sehr bürokratische Regelungen zu Meldepflichten der Unternehmen. Dazu kommen Umsetzungsfristen, die so nicht zu erfüllen sind.

Die nun anvisierte Lösung zur Bandbreiten-Transparenz stellt einen negativen Anreiz für Investitionen in schnelle Netze dar, sofern die Bundesnetzagentur weiterhin ein Messsystem bevorzugt, dessen Messergebnisse negativ verfälscht sind. Die Glaubwürdigkeit von Anbietern würde dann durch den verordneten Verweis auf das Messsystem der Bundesnetzagentur beschädigt. Kunden bekommen den falschen Eindruck, dass Anbieter nicht halten, was sie mit ihrem Kunden vereinbart haben. Die Lieferung von hohen Bandbreiten wird so als Differenzierungsmerkmal im Wettbewerb deutlich abgeschwächt.

Hervorzuheben ist auch, dass die im Verordnungsentwurf vorgesehene Umsetzungsfrist von 3 Monaten in keinem Fall realistisch ist. Umfang und Art der nötigen Anpassungen machen eine mindestens 12-monatige Umsetzungsfrist notwendig.

■ Ermächtigungsgrundlagen und Messsystem

Nach Auffassung des BITKOM sind viele der vorgesehenen Regelungen unverhältnismäßig und nicht von der jeweils angeführten Ermächtigungsgrundlage gedeckt. Dies betrifft unter anderem die Vorgaben zum Produktinformationsblatt, zu den verschiedenen Informationsverpflichtungen sowie insbesondere die Evaluations- und Kontrollmöglichkeiten der Bundesnetzagentur. Besonders eklatant ist dies bei den in den §§ 3 bis 5 TransparenzVO-E enthaltenen Vorgaben zur Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate und den dort genannten Informations-, Darstellungs- und Speicherpflichten:

Ein verpflichtender Hinweis auf das Messsystem der Bundesnetzagentur ist nicht durch § 45n TKG gedeckt. Gemäß § 43a TKG können Telekommunikationsanbieter zwar verpflichtet werden, eigene Erhebungen zum Mindestniveau der Dienstqualität anzustellen und die Ergebnisse im Vertrag anzugeben. Von dieser Vorschrift ist jedoch weder eine Verpflichtung der Anbieter, den Kunden bestimmte Messwerkzeuge für eigene Messungen anzubieten, gedeckt, noch ein verpflichtender Hinweis auf ein Messangebot der Bundesnetzagentur. Aus §43a Abs. 3 TKG folgt schließlich auch keine Verordnungsermächtigung.

Aus Sicht des BITKOM ist weiterhin zu beachten, dass die Regelung in der vorgeschlagenen Fassung Anbietern jegliche Investitionsanreize in eigene Messsysteme- und Werkzeuge für ihre Kunden nehmen würde, da stets auf das von der Bundesnetzagentur verwendete Messsystem verwiesen werden müsste. Dieses Messsystem liefert Daten aber voraussichtlich auf Grundlage von browserbasierten Messungen von Endkunden über eine Webseite. Ein solches System ist stark anfällig für ausschließlich negative Verfälschungen der tatsächlichen Breitbandqualität und erfüllt nicht einmal die von der Bundesnetzagentur in ihren Eckpunkten vom Mai 2013 selbst genannten Anforderungen. Endkunden ermitteln mit einem solchen System schlechtere Messergebnisse als ihre Anschlüsse tatsächlich zu leisten im Stande sind. Ursächlich hierfür können z.B. die Verwendung des heimischen WLANs, die beschränkte Leistung des Endgeräts sowie anderer Hardwarekomponenten oder auch Geschwindigkeitsbegrenzungen nach Aufbrauchen der tariflichen Inklusiv-Volumina sein.

Besonders problematisch ist, dass mit diesen vermeintlich behördlichen und offiziellen Ergebnissen unnötig die Glaubwürdigkeit der Telekommunikationsanbieter beschädigt und ungerechtfertigt die zwischen Kunden und Anbietern vertraglich vereinbarten Qualitäten und ihre Erfüllung durch die Anbieter in Frage gestellt wird. In Folge der negativ verfälschten Messergebnisse sind erhöhte Kundenbeschwerden bei Anbietern aber auch bei Verbraucherzentralen und bei der Netzagentur wahrscheinlich. Verweist der Anbieter zusätzlich zu dem Messsystem der Bundesnetzagentur auf ein eigenes, verlässliches Messsystem, ist der Kunde im Endeffekt mit zwei unterschiedlichen Messergebnissen konfrontiert. Hier besteht aus Anbietersicht das Risiko, dass einem scheinbar offiziellen behördlichen Messsystem eher Glauben geschenkt wird. Dies führt nicht zu mehr sondern zu weniger Transparenz für den Verbraucher.

Die meisten Unternehmen bieten bereits heute technisch besser realisierte Tests an, deren Akzeptanz durch den verpflichtenden Hinweis auf das unzulängliche Messsystem der Bundesnetzagentur gemindert würde. Der Transparenz-VO-E sollte klarstellen, dass diese bestehenden Messsysteme nicht den Anforderungen gem. §§ 4 und 5 unterliegen, sofern auf diese nicht im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 3 hingewiesen wird.

Mit der Zielsetzung einer tatsächlichen Vergleichbarkeit von Messergebnissen und einer Feststellung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit eines Anschlusses muss ein valides Messsystem die Messung vom Router des Kunden bis zu einer Messgegenstelle im jeweiligen Netz des Anbieters ermöglichen. Nur so werden beeinflussende Parameter ausgeschlossen, auf welche der Anbieter keinen Einfluss hat, wie z.B. die Leistungsfähigkeit des Endgeräts, von dem gemessen wird, die Heimvernetzung eines Kunden oder die Anbindung einer Messgegenstelle an das Anbieter-Netz. BITKOM spricht sich daher weiterhin für den Aufbau eines Messsystems entsprechend den technischen Vorschlägen der Branchenselbstverpflichtung aus.

Dafür ist Grundvoraussetzung, dass die Bundesnetzagentur bereits heute ihre Unterstützung des von der Branche vorgeschlagenen Aufbaus eines zuverlässigen Messsystems zusagt oder zumindest im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens die Entwicklung eines solchen Systems unter Beteiligung der Branche sicherstellt. Ein entgegenlaufender Ansatz wäre aus Sicht des BITKOM verheerend für die Bereitschaft der Branche, aus eigenem Antrieb in leistungsfähige Messsysteme zu investieren: Ohne entsprechende Zusagen und mangelnde Rechts- und Investitionssicherheit muss die Branche befürchten, dass die finanziellen und personellen Investitionen in das von ihr vorgeschlagene bessere Messsystem in zwei Jahren entwertet werden könnten, wenn die Bundesnetzagentur dann ein gänzlich anderes System verordnet. Über Messsysteme hinausgehend ist die Rechts- und Investitionssicherheit auch gefährdet, sofern in der EU-Verordnung zum Telecom-Single-Market zum gleichen Regelungssachverhalt eine andere Maßnahme vorgeschrieben wird. Dies hätte zur Folge, dass Anbieter innerhalb kürzester Zeit sich widersprechende Maßnahmen zum gleichen Regelungssachverhalt aufwendig implementieren müssten.

Ferner ist auch aus Verbrauchersicht nicht nachvollziehbar, weshalb die Bundesnetzagentur an die Einführung – die sie auf dem Ordnungswege ja gerade nicht vorschreiben kann – von anbiereigenen Messsystemen dermaßen hohe und im Ergebnis damit prohibitive technische und prozedurale Anforderungen knüpfen will. Hinzu kommt, dass – wenn diese Anforderungen an ein freiwillig

liges Messsystem nicht vollständig eingehalten werden – nach § 12 VO-E hohe Bußgelder drohen.

Verbrauchern wird kein verlässliches branchenweites Messsystem zur Überprüfung der ihnen von ihrem Anbieter gelieferten Breitbandqualitäten zur Verfügung stehen. Von den negativ verfälschten Messergebnissen des Netzagentur-Messsystems werden Anbieter mit leistungsstarken Breitbandnetzen ebenso betroffen sein wie Anbieter von geringeren Bandbreiten.

Zu den vorgesehenen Regelungen im Einzelnen:

B. Bewertung der einzelnen Regelungen

■ Beschränkung auf Verbraucher

Die u.a. in § 1 Abs. 1, §§ 2, 4, 8 TransparenzVO-E verwendete Formulierung „Verbraucher und andere Endnutzer“ erweist sich als problematisch, wenn damit andere Endnutzer als der jeweilige Vertragspartner des Anbieters einen Anspruch auf Herausgabe haben sollten. Der Begriff des Endnutzers ist in § 3 Nr. 8 TKG definiert. Endnutzer sind sowohl juristische als auch natürliche Personen, die weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben noch Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringen. Der Endnutzer ist also jemand, der nicht zwingend einen Vertrag mit dem Anbieter haben muss, beispielsweise die Kinder des Teilnehmers. In diesem Fall ist es schon datenschutzrechtlich bedenklich, wenn der Endnutzer Informationen darüber erhalten kann, welchen Vertrag der Teilnehmer abgeschlossen hat. Diese Informationen müsste der Anbieter aber verwenden, um dem Endnutzer die richtigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt in Unternehmen, wo der Arbeitgeber (Teilnehmer) vielleicht gar nicht möchte, dass der Endnutzer (Arbeitnehmer) die Details zum Vertrag kennt. BITKOM regt insoweit an, bei den entsprechenden Normen den Adressatenkreis durch Verwendung der Formulierung „Teilnehmer, die Verbraucher sind“ klarzustellen und zu beschränken.

Dies ist auch insoweit sachgerecht, als die im Entwurf gewählte Formulierung eine nicht gerechtfertigte Ausdehnung der Vorschriften auf den Geschäftskundenbereich begründen würde. Dieser Bereich wird dadurch gekennzeichnet, dass hier Verträge zwischen – in der Regel – Vollkaufleuten ausgehandelt werden, wobei überwiegend die Einkaufsabteilungen der Kunden und deren Rechtsabteilungen oder externe Juristen involviert sind. Auch vor dem Hintergrund verschärfter Regelungen im Zivilrecht durch das Handelsgesetzbuch vermag BITKOM nicht zu erkennen, dass es für diese Kundengruppe eines identischen Schutzniveaus wie bei Verbrauchern bedarf. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bei den Anbietern durch die Ausdehnung auch auf Geschäftskunden zusätzlicher und unnötiger Aufwand generiert würde.

■ § 1 Abs. 1, 2 - Produktinformationsblatt

BITKOM bekennt sich zu klaren und für Verbraucher einfach verständlichen Informationen zu den im Markt angebotenen Produkten. Ein Produktinformationsblatt kann zu diesem Ziel einen wichtigen Beitrag leisten und wurde bereits im Rahmen des Entwurfs einer Branchenselbstverpflichtung berücksichtigt und

somit als freiwillige Maßnahme der Branche zu mehr Transparenz angeboten. Insoweit begrüßt BITKOM grundsätzlich die in dem Entwurf der Verordnung vorgesehenen Produktinformationsblätter mit den in § 1 Abs. 1 u. 2 TransparenzVO-E genannten Angaben.

BITKOM weist darauf hin, dass das mit der Bereitstellung von Produktinformationsblättern verfolgte Ziel einer verbesserten Vergleichbarkeit unterschiedlicher Produkte durch eine summarische Darstellung der wesentlichen Vertragsparameter nicht durch eine Überfrachtung der Produktinformationsblätter konterkariert werden darf. Insoweit bedarf es in der TransparenzVO-E einer Klarstellung, dass die von vielen im Markt tätigen Unternehmen angebotenen umfangreichen Optionen, über welche eine große Vielzahl an Vertragsgestaltungen möglich ist, nicht im jeweiligen Produktinformationsblatt dargestellt werden müssen, sondern sich die Pflichtangaben ausschließlich auf den Basisvertrag beziehen.

Hierzu regt BITKOM allerdings insoweit eine Klarstellung an, als die Pflicht zur Erstellung von Produktinformationsblättern ausschließlich für Verträge mit breitbandigen Internetdiensten gelten sollte. Eine entsprechende Beschränkung auf derartige Produkte würde ansonsten nur aus den gemäß § 1 Abs. 2 lit. c - f TransparenzVO-E zu tätigen Angaben folgen, so dass eine Klarstellung geboten ist. Jedenfalls muss klargestellt werden, dass zur Zurverfügungstellung stets die Veröffentlichung auf der Website ausreichend ist. Ansonsten könnten Probleme beim telefonischen Handel entstehen.

■ § 1 Abs. 3 und § 9

BITKOM unterstützt den fairen und offenen Wettbewerb in allen Bereichen des Telekommunikationsmarktes und hält wettbewerbliche Angebote auf dem Endgerätemarkt für sinnvoll. Zugleich bedarf aus Sicht des BITKOM jede verpflichtende Vorgabe gesetzlicher Grundlagen. Sie muss zudem die technischen Gegebenheiten berücksichtigen und sich in das übrige Regulierungsgefüge, insbesondere das TKG und das FTEG, einordnen.

■ § 1 Abs. 4 - 6 - Produktinformationsblatt

Die in § 1 Abs. 4 – 6 TransparenzVO-E geregelten Verfahrensweisen mit Produktinformationsblättern gehen nach Ansicht des BITKOM über ein sinnvolles und erforderliches Maß hinaus und bedürfen teilweise der Klarstellung und überwiegend der Überarbeitung.

Soweit der Entwurf in § 1 Abs. 4 S. 2 TransparenzVO-E eine Archivierung von Produktinformationsblättern nicht mehr vermarkteter Angebote vorsieht, bedarf es der Klarstellung, dass dies nur für ab Inkrafttreten der Verordnung aus der Vermarktung genommene Produkte gelten soll. Gleiches gilt für § 1 Abs. 6 S. 1 TransparenzVO-E, soweit dieser Produktinformationsblätter für „nicht mehr am Markt vertriebene, aber von Verbrauchern und Endnutzern noch genutzte Produkte“ vorsieht. Eine rückwirkende Erstellung von Produktinformationsblättern für alle noch genutzten Tarife verursacht für die Anbieter enorme bürokratische Aufwände zur Erstellung vieler Tausend Blätter. Eine Verpflichtung zur rückwirkenden Erstellung ist auch nicht sachgerecht, da die Produktinformationsblätter vorrangig der Vergleichbarkeit der jeweils aktuell vermarkteten Produkte dienen sollen. Eine rückwirkende Erstellung bringt für diese hinsichtlich des verfolgten

Ziels daher keinen den Aufwand begründenden Mehrwert. Diese Regelung ist überdies nicht durch § 45n TKG gedeckt, der sich auf Hilfestellung bei der Produktauswahl beschränkt.

Kritisch sieht BITKOM die in § 1 Abs. 5 TransparenzVO-E vorgeschriebene Nachweispflicht und die in § 1 Abs. 6 TransparenzVO-E vorgesehenen Übermittlungen von Produktinformationsblättern an die Bundesnetzagentur und insbesondere an Betreiber von Internetvergleichsportalen. So stellt die Nachweispflicht der Art und Weise, wie ein Produktinformationsblatt dem Verbraucher zugänglich gemacht wurde, insoweit einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar, als eine Protokollierung in jeden Einzelfall sichergestellt werden müsste. Ein wirklicher Mehrwert für Verbraucher oder Endnutzer ist nicht erkennbar, sondern die Vorschrift begründet vielmehr einen großen bürokratischen Aufwand für die im Markt tätigen Unternehmen. Außerdem dürfte es mit den gesetzlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren sein, dass sich die Bundesnetzagentur hier eine anlasslose Vorabkontrolle zuspricht.

Gleiches gilt für die Übersendung von jedweden Produktinformationsblättern an die Bundesnetzagentur in einer noch offenen Art und Weise durch die unbestimmte Ermächtigung ihrer selbst gem. § 1 Abs. 6 S. 3 TransparenzVO-E zum Umfang und zeitlichen Ablauf der Mitteilungspflicht. Insbesondere kritisiert BITKOM die vorgesehene Vorabberichtspflicht über neue Produkte an die Bundesnetzagentur, welche nicht nur auf wettbewerbsrechtliche Bedenken stößt, sondern welche auch einem schnelllebigen und von Produktvielfalt und Produktinnovation getriebenen Markt nicht gerecht wird.

Hinsichtlich der im Verordnungsentwurf vorgesehenen kostenfreien Übersendung von Produktinformationsblättern an Betreiber von Internetvergleichsportalen auf deren Verlangen hin ist für BITKOM nicht ersichtlich, warum wirtschaftlich tätige Portalbetreiber keinerlei Beitrag für die ihnen zugute kommenden Informationen leisten sollen, sondern vielmehr eigeninitiativ Übersendungsverpflichtungen auslösen können sollen. Außerdem ist auch dem Gesetz keine Pflicht zur kostenlosen Bereitstellung der Informationen in einer bestimmten Form zu entnehmen; insoweit regelt § 45n Abs. 8 S. 4 TKG lediglich ein kostenfreies Nutzungsrecht an veröffentlichten Informationen.

Insgesamt drängt sich auf, dass das bereits bestehende und bewährte Mittel des Auskunftersuchens nach § 127 TKG das effektivere und in Hinblick auf den Aufwand für die Branche verhältnismäßigere Mittel ist, um die Einhaltung der Transparenz-Regeln zu kontrollieren und sicherzustellen. Auch sollten die einzelnen Regelungen angesichts der unmittelbar bevorstehenden Umsetzung der Verbraucherrichtlinie auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.

■ § 2 – Hervorgehobene Angaben in Verträgen

Nach § 2 TransparenzVO-E sollen die von § 1 Abs. 2 erfassten Informationen auch im Vertrag gesondert hervorgehoben werden. BITKOM weist darauf hin, dass für die Anordnung keine Rechtsgrundlage und keine Regelungskompetenz bestehen.

■ §§ 3 - 5 – Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate

Unter Bezugnahme auf die unter A. stehenden Ausführungen betont BITKOM erneut die mit der Branchenselbstverpflichtung erklärte Bereitschaft zur Schaffung eines branchenweit standardisierten Messtools jeweils im Festnetz und im Mobilfunk, sofern dies von der Bundesnetzagentur unterstützt würde.

Dabei sollten für alle angebotenen Messtools – seien sie ein behördliches, ein anbiereigenes oder ein Drittangebot – die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Insoweit bleibt unklar, warum für anbiereigene Messungen nach § 5 TransparenzVO-E besondere Darstellungs- und Speicherverpflichtungen verordnet werden sollen. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang auch die präskriptiven Vorgaben zur Präsentation der Messergebnisse (Anlage 1) nicht nachvollziehbar. Hier sollte es den Anbietern überlassen sein, eine optimale Darstellungsform zu finden, inklusive der Berücksichtigung der Displaygröße. Die Vorgaben, dass mit Messergebnissen auch auf Entschädigungs- und Erstattungsregeln sowie Sonderkündigungsrechte hingewiesen werden muss, sind höchst irreführend für den Verbraucher. Dies suggeriert einen rechtlichen Anspruch, sofern die Messergebnisse von den vertraglich vereinbarten Datenübertragungsraten abweichen sollten. Tatsächlich begründet die Messung durch den Verbraucher kein Sonderkündigungsrecht oder einen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch. Ungeachtet dessen hat der Kunde jederzeit ein Recht auf Vertragserfüllung. Durch die unterschiedliche Regelung und die höheren Anforderungen an anbiereigene Messverfahren droht, dass Anbieter gerade auf solche gewünschten Verfahren verzichten und somit im Ergebnis keine verlässlichen Messtools implementiert werden. Für den Verbraucher ist es zudem verwirrend, wenn er neben dem obligatorischen Hinweis auf das BNetzA-Messsystem noch auf ein weiteres hingewiesen wird – und im Zweifel jeweils unterschiedliche Messergebnisse generiert werden. Statt Transparenz würde damit Intransparenz geschaffen. BITKOM regt daher an, auf diese Regelung zu verzichten und stattdessen Anreize für anbiereigene Messsysteme zu schaffen

■ §§ 6 - 8 – Information und Kostenkontrolle

BITKOM begrüßt grundsätzlich die in den §§ 6 bis 8 des Verordnungsentwurfes gemachten Vorgaben im Sinne der Schaffung einer transparenten Vertragsnutzung durch den Kunden. Bereits heute bieten die meisten Unternehmen ihren Kunden entsprechende Übersichten an.

Kritisch sieht BITKOM hingegen die Pflicht, weitere – insbesondere individuelle - Informationen in die Rechnung und damit in die monatlich zur Verfügung zu stellenden Informationen aufzunehmen. Diese ist bereits durch zahlreiche Hinweispflichten (vgl. §§ 45e, 45h, 45p, 66a, TKG) so überfrachtet, dass keine Übersichtlichkeit und keine weitere Transparenz zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere, weil in der Regel eine Vielzahl von Produkten mit einer Rechnung abgerechnet wird. BITKOM geht davon aus, dass diese Angaben deutlich übersichtlicher im Online-Kundencenter dargestellt werden können. Diese Alternative muss den Anbietern eröffnet werden. Dort kann der Kunde diese Informationen jederzeit einsehen. Für Anbieter entfielen der mit einer Verpflichtung einhergehende zwingende Aufwand, IT-Systeme mit Rechnungen zu verknüpfen, um auf Millionen von Rechnungen variable Informationen angeben zu können. Auf die Verfügbarkeit der Informationen im Online-Kundencenter

könnte ggf. auf der Rechnung hingewiesen werden. Dies ist eine statische und damit leichter zu etablierende Information. Zudem sollte die Hinweispflicht auf Hauptprodukte begrenzt werden und nicht für alle vom jeweiligen Kunden gewählten Optionen mit in der Regel unterschiedlichen Laufzeiten gelten.

Auch weist BITKOM darauf hin, dass für weitergehende Vorgaben für Informationen zu individuellen Kundenverträgen eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich ist.

Bei den Regelungen zur Kostenkontrolle bei inländischen mobilen Datentarifen begrüßt der BITKOM, dass neben den sehr aufwendigen EU-Roaming-Regeln auch pragmatische Lösungen, wie im Branchenangebot vorgeschlagen, erlaubt werden. Entsprechend dem Grundsatz einer tatsächlichen Betroffenheit sollte diese Regel allerdings auf Postpaid-Verträge begrenzt werden, da im Prepaid-Bereich kein annähernd vergleichbares Kostenrisiko besteht.

■ § 10 – Informationsverpflichtungen der Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen

Die Bereitstellung von Informationen des Netzbetreibers an den Diensteanbieter geht mit notwendigen, teils sehr aufwändigen technischen und prozessualen Anpassungsmaßnahmen einher. Die Verpflichtung der Informationsübermittlung an den Diensteanbieter muss sich daher auf die Informationen beschränken, die der Diensteanbieter zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Verordnungsentwurf unbedingt benötigt. Die Bereitstellung optionaler Informationen sollte ausschließlich im Innenverhältnis von Netzbetreiber und Diensteanbieter geregelt werden. Stellt die Verordnung verschiedene Alternativen zur Erbringung einer obligatorischen Pflicht zur Auswahl, muss der Netzbetreiber dem Diensteanbieter die zur Erfüllung mindestens einer dieser Alternativen erforderlichen Informationen bereitstellen.

■ § 11 – Evaluation und Berichtspflichten

Die in § 11 TransparenzVO-E normierte Berichtspflicht erweist sich aus Sicht des BITKOM als unverhältnismäßig, da der Bundesnetzagentur ohnehin umfangreiche Auskunfts- und Durchsetzungsbefugnisse gemäß TKG zukommen. Auch wird durch die – ohne zeitliche Begrenzung vorgesehene – halbjährige Berichtspflicht ein erheblicher Aufwand für die Unternehmen begründet.

BITKOM regt insoweit an, dass die Bundesnetzagentur Berichte erst auf konkrete Aufforderung an die Unternehmen erhält. So kann einerseits eine sinnvolle Evaluation erfolgen, und andererseits werden Unternehmen nicht unnötig bis zu einer möglichen zukünftigen Änderung der Verordnung zur starren Berichterstattung ohne konkreten Anlass gezwungen. Dabei spricht sich BITKOM nachdrücklich gegen die Ermächtigung der Bundesnetzagentur ihrer selbst aus, weitere Angaben zum Umfang, weiteren Inhalten und zeitlichem Ablauf der Berichtspflicht zu tätigen. Vielmehr gilt es, den Umfang auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und Aufwände der Anbieter ohne ersichtlichen Mehrwert zu vermeiden.

■ § 12 - Bußgeldbewehrung

Mit § 12 TransparenzVO-E hat die Bundesnetzagentur umfangreiche Bußgeldbewährungen vorgesehen. Hiernach werden Bußgelder von bis zu 100.000 Euro für jeden einzelnen Verstoß möglich. Aus Sicht des BITKOM erweist sich die Regelung in der vorliegenden Form als unverhältnismäßig, da den Kunden bereits heute Rechtsbehelfe wie Sonderkündigungsrechte bei Verstößen gegen die vereinbarte Leistung zustehen. Jedenfalls bedarf die Regelung in § 12 Nr. 3 dahin gehend der Klarstellung, dass ein Bußgeld nur in Betracht kommt, sofern von der Bundesnetzagentur ein eigenes Messsystem zur Verfügung steht. Ohnehin kommen darüber hinaus auch Konsequenzen aus dem UWG und UKlaG in Betracht.

■ § 13 - Inkrafttreten

Mit § 13 TransparenzVO-E hat die Bundesnetzagentur eine dreimonatige Frist zum Inkrafttreten der Vorgaben nach Verkündung der Verordnung vorgesehen. BITKOM kritisiert diese Umsetzungsfrist aus Gründen der organisatorischen und insbesondere technischen Implementierung als erheblich zu kurz. Die mit der Verordnung gemachten Vorgaben benötigen bei der technischen Umsetzung erheblich längere Vorlaufzeiten. Dies gilt insbesondere im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. Mai 2012 (1BvR 367/12). BITKOM regt daher eine Umsetzungsfrist von mindestens 12 Monaten mit ggf. differenzierten Fristen zu einzelnen Maßnahmen an.